

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1957

Nummer 30

11. 4. 57 Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft	103
7. 5. 57 Verordnung zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten	103
7. 5. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	106

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft.

Vom 11. 4. 1957.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (BANz. Nr. 229 v. 24. November 1956) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der monatlichen Meldungen der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung über die Abgabe von elektrischer Energie nach Verbrauchergruppen ist das Statistische Landesamt in Düsseldorf. Soweit diese Meldungen bisher schon von einzelnen Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zu erstatten sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie tritt am 24. November 1959 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1957.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhaase.

— GV. NW. 1957 S. 105.

Verordnung zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heimar- arbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten. Vom 7. Mai 1957.

Auf Grund des § 11 des Urlaubsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 (GV. NW. S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Vorrang günstigerer Regelungen

Diese Verordnung gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten und für die Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 191 —), soweit nicht eine für sie günstigere Regelung durch Tarifordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, bindende Festsetzung oder Einzelvereinbarung getroffen ist.

§ 2

Urlaubsjahr

Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai des laufenden bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres, soweit nicht durch Tarifordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder bindende Festsetzung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Höhe des Urlaubsentgeltes

(1) Das Urlaubsentgelt beträgt 4 v. H. des im vergangenen Urlaubsjahr (Berechnungszeitraum) ausgezahlten reinen Arbeitsentgeltes.

(2) Endet das Beschäftigungsverhältnis während des Urlaubsjahres, so ist das Urlaubsentgelt nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes ausgezahlt worden ist.

(3) Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes) und Gleichgestellte (§ 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes) erhalten das Urlaubsentgelt auch zur Sicherung der Urlaubsentgeltansprüche der von ihnen Beschäftigten. Ist das dem Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten zustehende Urlaubsentgelt geringer als der Betrag, den er den von ihm Beschäftigten auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, Tarifordnungen, Tarifverträgen oder bindenden Festsetzungen als Urlaubsentgelt zu zahlen hat, so haben ihm seine Auftraggeber entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtentgelten auf Verlangen einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

(4) Reines Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ohne Unkostenzuschläge.

§ 4

Auszahlung des Urlaubsentgeltes

(1) Das Urlaubsentgelt für Heimarbeiter ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor Antritt des Urlaubs, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung auszuzahlen.

(2) Das Urlaubsentgelt für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte wird in zwei Raten je zur Hälfte ausgezahlt, und zwar spätestens am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres. Endet das Beschäftigungsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung auszuzahlen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit durch Tarifordnung, Tarifvertrag, bindende Festsetzung oder Einzelvereinbarung eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Eintragung in den Entgeltbeleg

In den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) sind auf dem hierfür besondes vorgesehenen Blatt einzutragen:

- Zeit und Dauer des Urlaubs,
- Berechnungsgrundlage für das Urlaubsentgelt
(Berechnungszeitraum, reines Arbeitsentgelt
und Vmhunderstatz),
- Bruttobetrag des Urlaubsentgeltes,
- Tag der Auszahlung des Urlaubsentgeltes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
H e m s a t h.

— GV. NW. 1957 S. 105.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1957

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	—	953 359	—	÷ 446 532	
Postcheckguthaben	—	1	—	—	
Inlandswechsel	—	589 135	—	÷ 227 462	
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft	—		—		
b) sonstige	83	83	—	—	
Ausgleichsförderungen					
a) aus der eigenen Um-					
stellung	615 632		—		
b) angekauft	—	615 632	—	—	
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	1		— 240		
b) Ausgleichsförderungen	11 494		÷ 9 250		
c) sonstige Sicherheiten	12 132	23 627	÷ 9 080	+ 18 090	
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	— 7 197	
Sonstige Vermögenswerte	—	40 946	—	÷ 307	
		2 250 803		÷ 685 194	
Grundkapital	—	65 000	—	—	
Rücklagen und Rückstel-					
lungen	—	128 760	—	—	
Einlagen					
a) von Kreditinstituten					
innerhalb des Landes					
(einschl. Postscheck-					
ämter*)	1 825 948		÷ 698 215		
b) von Kreditinstituten					
in anderen deutschen					
Ländern	228		— 79		
c) von öffentlichen Ver-					
waltungen	104 236		— 2 823		
d) von alliierten Dienst-					
stellen	18 568		÷ 9 252		
e) von sonstigen inländi-					
schen Einlegern	86 461		— 25 037		
f) von ausländischen Ein-					
legern	6 891	2 042 332	÷ 3 705	+ 683 233	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 131	—	+ 1 131	
Sonstige Verbindlichkeiten	—	13 580	—	÷ 830	
Verbindlichkeiten aus we-					
tergegebenen Wechseln	(187 099)	—	(— 8 852)	—	
		2 250 803		÷ 685 194	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957	Veränderungen gegen- über dem Vormonat:
Reserve-Soll	191 271
Reserve-Ist	680 530
	+ 189
	— 7 397

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.		
*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957		Veränderungen gegen- über dem Vormonat
Reserve-Soll	1 390 469	÷ 19 564
Reserve-Ist	1 419 815	÷ 10 113
Überschußreserven . . .	<u>29 346</u>	<u>— 9 451</u>
Summe der Überschrei- tungen	29 565	— 9 773
Summe der Unterschrei- tungen	<u>219</u>	<u>— 322</u>
Überschußreserven . . .	<u>29 346</u>	<u>— 9 451</u>

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher. Braune.*

— GV. NW. 1957 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzeillieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.